

**Kündigung: Der Insolvenzverwalter kann nicht allein bestimmen**

Will ein Insolvenzverwalter einer Frau kündigen, die sich in der Elternzeit befindet, so benötigt er dafür ebenso die Zustimmung des Integrationsamtes wie vorher der Arbeitgeber der Mitarbeiterin. Ist das nicht geschehen, so kann die Frau Kündigungsschutzklage auch noch nach Ablauf der 3-wöchigen Klagefrist erheben.

Quelle: Wolfgang Büser

**Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Insolvenzverwalter ; Unwirksamkeit der Kündigung ; Zustimmung zur Kündigung durch Behörde; Fristbeginn für die Kündigungsschutzklage ab Bekanntgabe der Entscheidungen der Behörde; Antrag des Arbeitgebers auf behördliche Zustimmung zu der Kündigung; Erfordernis der vorherigen Zustimmung einer Behörde zur Kündigung**

**Gericht:** BAG

**Datum:** 03.07.2003

**Aktenzeichen:** 2 AZR 487/02

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2003, 12489

**ECLI:** [keine Angabe]

**Verfahrensgang:**

vorgehend:

ArbG Frankfurt am Main - 20.06.2001 - AZ: 2 Ca 5610/00

LAG Hessen - 20.06.2002 - AZ: 12 Sa 1347/01

**Rechtsgrundlagen:**

§ 18 Abs. 1 BErzGG

§ 113 Abs. 2 InsO

§ 4 S. 4 KSchG

**Fundstellen:**

BAGE 107, 50 - 56

ArbRB 2003, 356-357 (Volltext mit amtl. LS)

AuR 2003, 435 (amtl. Leitsatz)

BB 2003, 2518-2520 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2003, XII Heft 45 (amtl. Leitsatz)

DB 2003, 2494-2496 (Volltext mit amtl. LS)

DStR 2004, XVI Heft 1-2 (Volltext mit amtl. LS)

DZWIR 2003, 508-510 (Volltext mit red./amtl. LS)

EBE/BAG 2003, 178-179

EzA-SD 23/2003, 14  
FA 2008, 380-381  
FA 2003, 316 (amtl. Leitsatz)  
FA 2004, 48 (Volltext mit amtl. LS)  
FA 2004, 59-60 (amtl. Leitsatz)  
FA 2004, 90 (amtl. Leitsatz)  
FAr 2003, 316  
FAr 2004, 48  
FAr 2004, 59-60  
FAr 2004, 90  
KTS 2004, 177-180 (Volltext mit amtl. LS)  
NJW 2003, VIII Heft 50 (Kurzinformation)  
NJW 2004, 244-246 (Volltext mit amtl. LS)  
NZA 2003, 1335-1338 (Volltext mit amtl. LS)  
NZI 2004, 162-164 (Volltext mit amtl. LS)  
NZI (Beilage) 2004, 50 (amtl. Leitsatz)  
SAE 2005, 18-20  
schnellbrief 2004, 5  
ZAP 2003, 11 (Kurzinformation)  
ZAP 2004, 11  
ZInsO 2003, 1059 (amtl. Leitsatz)  
ZIP 2003, 2129-2131 (Volltext mit amtl. LS)

---

## **BAG, 03.07.2003 - 2 AZR 487/02**

### **Amtlicher Leitsatz:**

Kündigt der Insolvenzverwalter einem in Erziehungsurlaub befindlichen Arbeitnehmer, so kann dieser das Fehlen der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG erforderlichen Zulässigkeitsklärung bis zur Grenze der Verwirkung jederzeit geltend machen, wenn ihm die entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde nicht bekannt gegeben worden ist ( § 113 Abs. 2 Satz 2 InsO , § 4 Satz 4 KSchG ).

In dem Rechtsstreit  
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2003  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Rost,

die Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl und Schmitz-Scholemann sowie  
die ehrenamtliche Richterin Nielebock und  
den ehrenamtlichen Richter Dr. Bensinger  
für **Recht** erkannt:

### Tenor:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2002 - 12 Sa 1347/01 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 20. Juni 2001 - 2 Ca 5610/00 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung. Die Klägerin war seit Juli 1991 bei der Firma Franz R GmbH in F (Schuldnerin) zu einem Bruttomonatsgehalt von zuletzt 3.300,00 DM als Kundenbetreuerin beschäftigt. Seit dem 20. November 1999 befindet sie sich in Erziehungsurlaub. Am 30. Juni 2000 wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Ebenfalls am 30. Juni 2000 kündigte der Beklagte in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis der Klägerin ordentlich zum 30. September 2000, ohne dass die Kündigung zuvor gem. § 18 Abs. 1 BErzGG von der zuständigen Stelle für zulässig erklärt worden wäre.
- 2 Mit ihrer am 15. August 2000 beim Arbeitsgericht Hanau zu Protokoll erklärten Klage vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhob die Klägerin gegen diese Kündigung Kündigungsschutzklage. Sie hat behauptet, die Kündigung sei ihr am 6. Juli 2000 zugegangen. Das von der Klägerin vorgelegte Kündigungsschreiben enthält allerdings den Vermerk "*per Bote am 30.06.2000*". Die Klägerin macht geltend, die Kündigung sei wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot nach § 18 BErzGG unwirksam. Die dreiwöchige Frist zur Klageerhebung nach § 113 Abs. 2 InsO laufe, da ihre Kündigung von der Entscheidung einer Behörde abhängig gewesen sei, erst ab Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an sie. Eine solche Entscheidung liege nicht vor. § 4 Satz 4 KSchG sei auch in dem Fall anwendbar, dass der Insolvenzverwalter die Entscheidung der Behörde vor Ausspruch der Kündigung nicht einmal beantragt habe.
- 3 Die Klägerin hat zuletzt beantragt  
  
festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die vom Beklagten ausgesprochene ordentliche Kündigung vom 30. Juni 2000 aufgelöst ist.
- 4 Der Beklagte hat zur Stützung seines Klageabweisungsantrags die Ansicht vertreten, die Nichteinhaltung der in § 113 Abs. 2 InsO normierten dreiwöchigen Klagefrist müsse angesichts des Zwecks des § 113 Abs. 2 InsO, eine zügige Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen, auch gegenüber den Kündigungsschutzinteressen von in Erziehungsurlaub befindlichen Arbeitnehmern gem. § 18 BErzGG Vorrang haben. § 4 Satz 4 KSchG erfasse nur nachträgliche Zustimmungen zu Kündigungen und sei auf den Fall des § 18 BErzGG nicht anwendbar.
- 5 Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

## Entscheidungsgründe

- 6 Die Revision ist begründet. Die Kündigung des Beklagten ist mangels Zulässigkeitsklärung durch die zuständige Behörde unwirksam und hat deshalb das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst.
- 7 I.
- Das Landesarbeitsgericht hat seine gegenteilige Ansicht wie folgt begründet: Die Klage sei verspätet erhoben. Die dreiwöchige Klagefrist gelte auch, wenn bei Ausspruch der Kündigung die erforderliche Zulässigkeitsklärung zur Kündigung des in Erziehungsurlaub befindlichen Arbeitnehmers nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG nicht vorliege. § 4 Satz 4 KSchG trage nur dem Informationsdefizit des Arbeitnehmers in dem Fall Rechnung, dass etwa die tatsächlich vor Ausspruch der Kündigung vorliegende Zustimmungserklärung zur Kündigung dem Arbeitnehmer noch nicht mitgeteilt gewesen sei. Nur in diesem Fall laufe die Klagefrist erst ab Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer. Sei die erforderliche behördliche Zustimmung gar nicht erteilt, müsse der Arbeitnehmer die dreiwöchige Klagefrist ab Zugang der Kündigung einhalten.
- 8 II.
- Dem folgt der Senat nicht. Die Revision rügt zutreffend die Verletzung von § 113 Abs. 2 InsO , § 4 Satz 4 KSchG .
- 9 1.
- Die Kündigung ist nach § 18 Abs. 1 BErzGG unwirksam. Nach dieser Vorschrift darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Die Kündigung kann nur in besonderen Fällen ausnahmsweise durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für zulässig erklärt werden. Unstreitig lag bei Ausspruch der Kündigung eine Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kündigung der Klägerin nicht vor, der Beklagte hatte eine solche nicht einmal beantragt.
- 10 2.
- Die Kündigung gilt auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, nach § 113 Abs. 2 InsO , §§ 4 , 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam, weil die Klägerin die Unwirksamkeit der Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht hätte.
- 11 a)
- Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Insolvenzverwalter unwirksam ist, so muss er nach § 113 Abs. 2 Satz 1 InsO auch dann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben, wenn er sich für die Unwirksamkeit der Kündigung auf andere als die in § 1 Satz 2 und 3 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Gründe beruft (so jetzt allgemein vorgesehen in: Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt Stand 24. April 2003). Damit ist auch der Verstoß der Kündigung des Insolvenzverwalters gegen § 18 Abs. 1 BErzGG grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung klageweise geltend zu machen (ErfK/Müller-Glöge 3. Aufl. § 113 InsO Rn. 36; Kittner/Däubler/Zwanziger-Däubler KSchR 5. Aufl. § 113 InsO Rn. 47; KR-Weigand 6. Aufl. §§ 113, 120 ff. InsO Rn. 82; MünchKommInsO-Löwisch/Caspers § 113 Rn. 58). Diese Frist hat die Klägerin mit ihrer am 15. August 2000 beim Arbeitsgericht Hanau eingereichten Klage nicht eingehalten, unabhängig davon, ob man von einem Zugang des Kündigungsschreibens am 30. Juni oder am 6. Juli 2000 ausgeht.
- 12 b)

Die Klagefrist war jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen. § 113 Abs. 2 Satz 2 InsO erklärt ausdrücklich die Regelung des § 4 Satz 4 KSchG für entsprechend anwendbar. Danach läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts, soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab. Dies schränkt die Rechtswirkungen des § 113 Abs. 2 Satz 1 InsO auch in den Fällen ein, in denen wie im Fall des § 18 Abs. 1 BErzGG die Kündigung der vorherigen Zustimmung einer Behörde bedarf. Eine ohne Bekanntgabe einer Zulässigkeitserklärung der Behörde an den Arbeitnehmer diesem gegenüber ausgesprochene Kündigung setzt den Lauf der Dreiwochenfrist wegen § 4 Satz 4 KSchG nicht in Gang. Der Arbeitnehmer kann deshalb ohne die Begrenzung durch die Dreiwochenfrist das Fehlen einer Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG - bis zur Grenze der Verwirkung - jederzeit geltend machen, wenn ihm die diesbezügliche Entscheidung der zuständigen Behörde - welchen Inhalts auch immer - nicht bekannt gegeben worden ist (so zutreffend für derartige Fälle Kübler/Prütting-Moll InsO § 113 Rn. 92).

**13** aa)

Soweit in der Literatur teilweise vertreten wird, § 4 Satz 4 KSchG betreffe nur die inzwischen ganz vereinzelt Fälle nachträglicher Zustimmung einer Behörde zu einer Kündigung (KPK-Ramrath 2. Aufl. Teil H § 4 Rn. 11; Heidelberger Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz-Hauck 3. Aufl. § 4 Rn. 56; ErfKomm-Ascheid § 4 KSchG Rn. 58; BBDW-Wenzel KSchG Stand April 2003 § 4 Rn. 135; KR-Friedrich 6. Aufl. § 4 KSchG Rn. 197, 205), so ist dies weder nach dem Wortlaut, noch nach Sinn und Zweck des § 4 Satz 4 KSchG gerechtfertigt. Zustimmung bedeutet im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch die Einverständniserklärung zu dem von einem anderen vorgenommenen Rechtsgeschäft ( § 182 BGB ). Die vorher erteilte Zustimmung nennt das BGB Einwilligung ( § 183 BGB ), die nachträgliche Genehmigung ( § 184 ). Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Begriff Zustimmung im Kündigungsschutzgesetz einen anderen Inhalt haben soll. Auch bei Erteilung der erforderlichen Zustimmung vor Ausspruch der Kündigung macht die gesetzliche Regelung einen Sinn: Der Beginn der Klagefrist "*erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer*" ( § 4 Satz 4 KSchG ) an bedeutet in diesem Fall, dass die Klagefrist bei Bekanntgabe der Behördenentscheidung vor Ausspruch der Kündigung - selbstverständlich - nicht bereits vor Kündigungszugang zu laufen beginnt. Auch vom Sinn und Zweck der Vorschrift her besteht zwischen beiden Fällen kein wesentlicher Unterschied: Der Arbeitnehmer, der nicht weiß, ob und ggf. aus welchen Gründen die Behörde zugestimmt hat, ist in gleicher Weise schutzbedürftig, wenn eine vorherige wie wenn eine nachträgliche Zustimmung der Behörde erforderlich ist. Richtig an der Literaturansicht, die § 4 Satz 4 KSchG auf das Erfordernis der nachträglichen Zustimmung zu einer Kündigung einschränken will, ist allein, dass in den Fällen, in denen § 113 Abs. 2 InsO nicht anwendbar ist, ein § 4 Satz 4 KSchG entsprechender Schutz regelmäßig schon dadurch gewährleistet ist, dass die Kündigung ohne Zustimmung der Behörde rechtsunwirksam ist und dieser Unwirksamkeitsgrund auch ohne Einhaltung der Klagefrist nach § 4 Satz 1 KSchG bis zur Grenze der Verwirkung stets geltend gemacht werden kann (so zutreffend Stahlhacke/Preis/Vossen Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis 8. Aufl. Rn. 1803; HaKo-Gallner KSchG § 4 Rn. 115; v. Hoyningen-Huene/Linck KSchG 13. Aufl. § 4 Rn. 65).

**14** bb)

In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist anerkannt, dass die Ausnahmegesetzgebung des § 4 Satz 4 KSchG bei dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung einer Behörde zur Kündigung jedenfalls in dem Fall anzuwenden ist, dass etwa die Hauptfürsorgestelle die nach § 12 SchwbG erforderliche Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbehinderten (jetzt § 85 SGB IX ) dem Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung wirksam erteilt hatte, die Entscheidung der Behörde dem Arbeitnehmer jedoch erst nach Ausspruch der Kündigung bekannt gegeben worden ist (17. Februar 1982 - 7 AZR 846/79 - BAGE 38, 42). § 4 Satz 4 KSchG ist in derartigen Fällen unmittelbar, nicht, wie teilweise vertreten wird (APS/Ascheid § 4 KSchG Rn. 104; BBDW-Wenzel KSchG Stand April 2003 § 4 Rn. 135), lediglich analog anwendbar.

**15** cc)

Die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 4 Satz 4 KSchG rechtfertigt es nicht, den Fall, dass der Arbeitgeber kündigt, bevor die zum Ausspruch der Kündigung erforderliche Zustimmung der Behörde vorliegt oder gar bevor sie beantragt ist, anders zu behandeln als den Fall, dass die Zustimmung der Behörde bei Kündigungsausspruch dem Arbeitgeber, nicht jedoch dem Arbeitnehmer vorliegt. Wenn das Kündigungsschutzgesetz im Fall der Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung allein auf die Bekanntgabe der Zustimmung an den Arbeitnehmer abstellt und die Klagefrist erst ab diesem Zeitpunkt laufen lässt, so bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer, dem die Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung einen besonderen gesetzlichen Schutz gewährt, sich im Fall einer Kündigung zunächst darauf verlassen kann, dass die Kündigung mangels Zustimmung der Behörde unwirksam ist. Erst ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde, nicht bereits ab Zugang der Kündigung, muss er nunmehr innerhalb der gesetzlichen Klagefrist reagieren. Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auf das Informationsdefizit des Arbeitnehmers hinweist, der nicht wissen kann, ob die Zustimmung dem Arbeitgeber bereits vor Ausspruch der Kündigung erteilt worden ist, so weist die Revision demgegenüber zutreffend darauf hin, dass das Informationsdefizit des Arbeitnehmers nicht geringer ist, wenn er nicht einmal weiß, ob der Arbeitgeber überhaupt eine behördliche Zustimmung zu der Kündigung beantragt hat. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer hat dieser keine hinreichende Kenntnis darüber, ob der Arbeitgeber die behördliche Zustimmung beantragt hat, wie die Behörde entschieden hat, ob dem Arbeitgeber bereits rechtswirksam eine Zustimmung erteilt worden ist und aus welchen Gründen dies ggf. geschehen ist. Diesem Informationsdefizit trägt die gesetzliche Regelung Rechnung, nach der die Klagefrist erst ab Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung an den Arbeitnehmer zu laufen beginnt. Kommt es nicht zu einer solchen Bekanntgabe, weil der Arbeitgeber eine Zustimmung überhaupt nicht beantragt hat, ist das Recht zur Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung dann nur durch die Grundsätze der Verwirkung begrenzt (siehe dazu KR-Rost 6. Aufl. § 7 KSchG Rn. 36). Deren Voraussetzungen sind im Streitfall allerdings nicht erfüllt.

16 dd)

Zu Unrecht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, § 113 Abs. 2 InsO müsse einschränkend dahin ausgelegt werden, dass die Klagefrist bei fehlender Zustimmung der Behörde bereits mit Zugang der Kündigung in Gang gesetzt werde. Dem widerspricht, dass das Gesetz von dem Grundsatz, dass bei Kündigungen des Insolvenzverwalters alle Unwirksamkeitsgründe innerhalb von drei Wochen klageweise geltend zu machen sind, gerade für den Fall, dass eine behördliche Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist, eine Ausnahme macht und hier § 4 Satz 4 KSchG für anwendbar erklärt. § 113 Abs. 2 InsO dient zwar der zügigen Klärung von Streitigkeiten um die Wirksamkeit von Kündigungen. Es trifft zu, dass im Insolvenzverfahren ein besonderes Bedürfnis danach besteht, Verzögerungen bei der Abwicklung der Rechtsverhältnisse des Schuldners zu vermeiden. Die Ausdehnung der Klagefrist auf alle anderen Gründe für die Unwirksamkeit einer Kündigung gilt jedoch für die Fälle der Erforderlichkeit einer behördlichen Zustimmung nur eingeschränkt. Die Gesetzesmaterialien nennen als Beispiel der Anwendbarkeit des § 4 Satz 4 KSchG ausdrücklich den Fall, dass die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz nötig ist (BT-Drucks. 12/2443 S. 149). In derartigen Fällen kann sich der Insolvenzverwalter auf den Lauf der Dreiwochenfrist deshalb nur verlassen, wenn er vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu der Kündigung des besonders geschützten Arbeitnehmers eingeholt hat.

17 ee)

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann schließlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulässigkeitserklärung durch die zuständige Landesbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 BErzGG nicht als behördliche Zustimmung i.S.v. § 4 Satz 4 KSchG anzusehen ist. Wenn § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG bestimmt, in besonderen Fällen könne ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden, so stellt diese Zulässigkeitserklärung die Einverständniserklärung der Behörde zu dem vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Rechtsgeschäft - der Kündigung -, mithin eine Zustimmung i.S.v. § 4 Satz 4 KSchG dar. Wenn das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, ohne die Zulässigkeitserklärung der Behörde sei die Kündigung des Insolvenzverwalters unzulässig, so ist dies keine Besonderheit gegenüber anderen

Fällen der Zustimmungspflichtigkeit einer Kündigung. § 4 Satz 4 KSchG gilt stets, wenn zu einem Rechtsgeschäft die Zustimmung in der Form der vorherigen Einwilligung erforderlich ist. Auch aus Sinn und Zweck der Sonderregelung des § 113 Abs. 2 InsO lässt sich nicht herleiten, dass die Verweisung auf § 4 Satz 4 KSchG in § 113 Abs. 2 InsO im Fall des besonderen Kündigungsschutzes nach § 18 BErzGG nicht greifen soll. Der Insolvenzverwalter ist insoweit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schutzbedürftig. Zu seinen Aufgaben zählt zwar schnelles Handeln im Sinne der Insolvenzabwicklung. Es ist ihm jedoch zumutbar, wenn er auch den gesetzlich besonders geschützten Arbeitnehmern wie den Arbeitnehmern während der Elternzeit ( § 18 Abs. 1 BErzGG ) kündigen will, festzustellen, wer zu diesem Personenkreis gehört und dann die erforderliche Zulässigkeitsklärung der zuständigen Behörde einzuholen. Tut er dies nicht, so sollen solche Versäumnisse des Insolvenzverwalters nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Ausdehnung der Klagefrist auf andere Unwirksamkeitsgründe ( § 113 Abs. 2 Satz 1 InsO ) nicht uneingeschränkt ausgeglichen werden.

---

Von Rechts wegen!

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.